



Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 13. September 2017

Nummer 39

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 206 | Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld | Seite 381 |
| 207 | Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Heliosgelände in Köln-Ehrenfeld | Seite 382 |
| 208 | Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln | Seite 383 |
| 209 | Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG Bau und Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe durch die STRABAG AG in der Siegburger Str. 241, 50679 Köln | Seite 384 |
| 210 | Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 der Stadt-entwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts | Seite 384 |

206 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1772) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 63469/07 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der Vogelsanger Straße, der Bahntrasse und dem Maarweg in Köln-Ehrenfeld

Arbeitstitel: Ehemaliger Güterbahnhof in Köln-Ehrenfeld

Der Bebauungsplan Nummer 63469/07 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr.
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 63467/07 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten

Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 6. September 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

207 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Heliosgelände in Köln-Ehrenfeld

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat ein Investor für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Heliosgelände in Köln-Ehrenfeld“ ein städtebauliches Konzept erarbeitet.

Das Plangebiet befindet sich in Köln-Ehrenfeld und liegt zwischen der Vogelsanger Straße, der Heliosstraße, der Venloer Straße und dem Ehrenfeldgürtel.

Ziel der Planung ist,

- Entwicklung eines urbanen, belebten, gemischt genutzten Stadtquartiers im Zentrum von Köln-Ehrenfeld,
- Einbindung einer Grund- und Gesamtschule in das städtebauliche Konzept,
- Schaffung dringend benötigter, innerstädtischer Wohnbauflächen als elementarer Bestandteil eines belebten Stadtquartiers,
- Bereitstellung von Flächen für kulturelle Nutzungen, insbesondere unter Einbindung der schon heute aktiven Akteure und Institutionen auf dem Areal,
- Entwicklung und Sicherung von Flächen für Einzelhandel sowie für kleinteilige Gewerbe- und Büronutzungen in Ergänzung zum angrenzenden Bezirkszentrum von Köln-Ehrenfeld,
- Einbindung der stadtbildprägenden, industriell geprägten Baudenkmäler (Rheinlandhalle mit Leuchtturm und Helioshaus),
- Schaffung eines durch vielfältige Wegebeziehungen und Platzräume geprägten Quartiers mit enger Verknüpfung an die umliegenden Stadträume.

Das städtebauliche Planungskonzept wird am Dienstag, den 26. September 2017 um 19:00 Uhr in der Aula des Berufskollegs Ehrenfeld, Weinsbergstraße 72 (Eingang Piusstraße), 50823 Köln, öffentlich vorgestellt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen und können während der Veranstaltung Vorschläge zur Planung äußern.

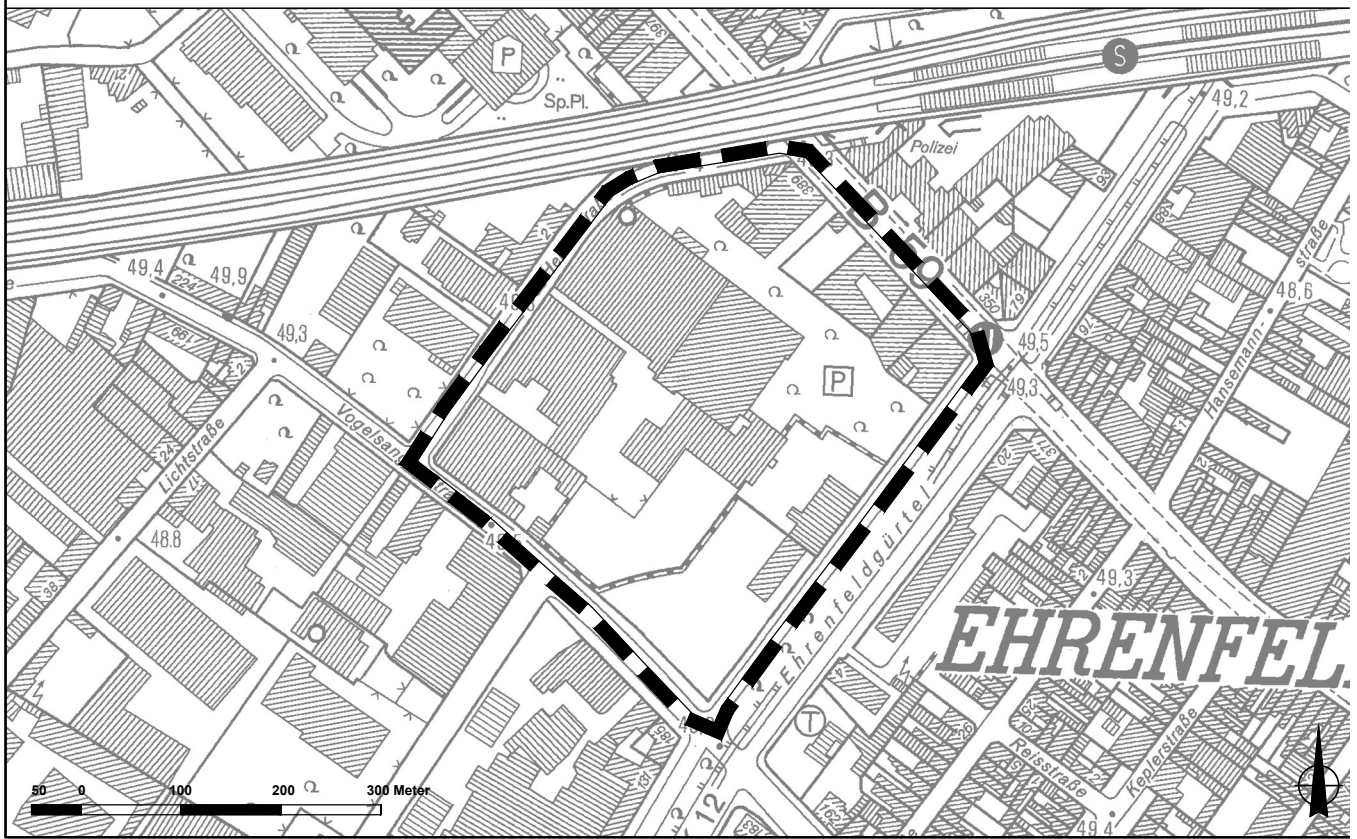
Telefonische Auskünfte können beim Stadtplanungsamt, Telefonnummer 221-23990, Frau Solbach, und 221-22810, Herr Schwark, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis zum 6. Oktober 2017 einschließlich an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Ehrenfeld, Herrn Josef Wirges, Bezirksrathaus Ehrenfeld, Venloer Straße 419–421, 50825 Köln, gerichtet werden. (josef.wirges@stadt-koeln.de)

Es lädt ein:

Josef Wirges
Bezirksbürgermeister des
Stadtbezirkes Ehrenfeld

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Heliosgelände in Köln - Ehrenfeld



208 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 71 bzw. § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 05.04.2017 und 05.07.2017 zu nachstehenden Umlegungssachen wie folgt unanfechtbar geworden sind:

1. U 396/1 und 3 – Stadt Köln und Erbgemeinschaft Ditzer – Kälchensweg, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Grundstücks an die Stadt Köln am 15.08.2017,
2. U 399a/1 und 8 – Stadt Köln und Sieglinde Schneider und Stadt Köln – Poller Damm und Im Wasserfeld, betreffend gegenseitige Zuteilung von endvermessenen und unvermessenen Einwurfgrundstücken am 15.08.2017,
4. U 418/1 und 11 – Stadt Köln und Ralf Duvenage, Tanja Osterloh – Bergstraße, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 28.08.2017,
5. U 424.1 und 2 – Stadt Köln und Karin Kuhlmann – Im Garten 23, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 27.05.2017,

6. U 425.1 und 2 – Stadt Köln und Eheleute Ursula u. Heinz Peter Schiffer – Hermann-Löns-Straße, betreffend Zuteilung eines endvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 15.08.2017,
7. U 428.1 und 11 – Stadt Köln und Rolf Schmitz – Etzelstraße 200, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 25.05.2017,
8. U 428.1 und 25 – Stadt Köln und Eheleute Susanne und Frank Lippert – Etzelstraße 172, betreffend Zuteilung eines unvermessenen, städtischen Einwurfgrundstücks am 13.06.2017,

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so

würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

Köln, 04.09.2017

Der Geschäftsführer des
Umlegungsausschusses
gez. Wilhelms

209 Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG Bau und Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe durch die STRABAG AG in der Siegburger Str. 241, 50679 Köln

Die STRABAG AG, Siegburger Str. 241, 50679 Köln plant den Neubau des eigenen Konzerngebäudes auf demselben Grundstück, Gemarkung Deutz, Flur 34, Flurstück 2534. Hierfür beantragt sie die wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe für Heiz- und Kühlzwecke. Für den Anlagenbetrieb ist eine Fördermenge von 130 m³/h, 2.000 m³/d und 147.000 m³/a geplant.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Begründung

In den eingereichten Antragsunterlagen wird dargelegt, dass sich die Absenkung und der Aufstau im Umfeld der Entnahme und Schluckbrunnen innerhalb des natürlichen Grundwasserschwankungsbereichs bewegen. In den durch die thermische

Nutzung des Grundwassers erzeugten Temperaturfahnen befinden sich keine Wasserrechte Dritter, die durch die geplante Anlage beeinflusst werden könnten. Da die gesamte Menge des Grundwassers nach thermischer Nutzung wieder dem Aquifer über zwei Schluckbrunnen zugeführt wird, handelt es sich um eine bilanzneutrale Nutzung des Grundwassers.

Des Weiteren wurde nachvollziehbar dargelegt, dass keine geschützten Landschaftsgebiete oder Biotope durch den geplanten Anlagenbetrieb beeinträchtigt werden. Die Auswirkungen der Anlage hinsichtlich Grundwasserabsenkung, Abkühlung und Erwärmung sind vollkommen reversibel, wenn die Anlage abgeschaltet wird. Die Wasser-Wasser-Wärmepumpe wird so ausgelegt, dass 60 Prozent der thermischen Grundwassernutzung auf den Energieentzug zur Heizung des Gebäudes entfallen und 40 Prozent auf den Energieeintrag im Kühlfall. Netto führt der Anlagenbetrieb zu einer Abkühlung des ubiquitär erwärmten Grundwassers.

Die Antragsunterlagen können gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, Raum 09 F 63, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-20299 eingesehen werden.

Köln, den 9. September 2017

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Konrad Peschen
Leiter Umwelt- und Verbraucherschutzamt

210 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR hat in seiner Sitzung am 03.05.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt. Der Verwaltungsrat fasst nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) unter dem Vorbehalt der uneingeschränkten Zustimmung des Rates der Stadt Köln einstimmig folgende Beschlüsse:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016

Jahresüberschuss 2016 in Höhe von	27.643.954,17 Euro
Entnahme aus der Kapitalrücklage	1.948.976,90 Euro
Vorabgewinnausschüttung an die Stadt Köln	8.403.172,11 Euro
Ausschüttungsgesperrter Unterschiedsbetrag	5.409.979,00 Euro
Vortrag auf neue Rechnung	19.240.782,06 Euro
Bilanzgewinn in Höhe von	21.189.758,96 Euro

Billigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016
Entlastung des Vorstandes der StEB für das Wirtschaftsjahr 2016

Der Rat der Stadt Köln stimmte in seiner Sitzung am 11.07.2017 einstimmig dem Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, (StEB) zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 zu.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016 beauftragte PKF FASSELLT SCHLAGE Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Herr Dr. Ellerich und Frau Lickfett, hat am 23.03.2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG hat die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG umfasst, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie

Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, Zimmer 343, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln, verfügbar gehalten.

Köln, den 31.08.2017

Der Vorsitzende des
Verwaltungsrates der
Stadtentwässerungs-
betriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen
Rechts
gez. Franz-Josef Höing
Franz-Josef Höing

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

18.09.2017 (Montag) – Bauausschuss – Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	18.09.2017 (Montag) Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstr. 85, 50996 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal 7. Etage, Großer Sitzungssaal, Aachener Straße 220, 50931 Köln 16.00 Uhr
19.09.2017 (Dienstag) Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16F43 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 16.30 Uhr Ausschuss für Anregungen und Beschwerden Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr Gesundheitsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	21.09.2017 (Donnerstag) Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Sitzungssaal EG, Nebeneingang 2, Neusser Str. 450, 50733 Köln 17.00 Uhr
21.09.2017 (Donnerstag) Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119), 17.00 Uhr	22.09.2017 (Freitag) Runder Tisch für Flüchtlingsfragen Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 11.00 Uhr – 14.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für die Ausschüsse und](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/für%20die%20Ausschüsse%20und)
[http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für die Bezirke.](http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/für%20die%20Bezirke)

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.